

Antrag

Initiator*innen: VCP Bundesleitung und VCP Bundesrat (beschlossen am: 29.04.2023)

Titel: Ergebnisverwendung 2023

Antragstext

1 Der Bundesvorstand wird ermächtigt, bereits bei der Erstellung des
2 Jahresabschlusses 2023 Maßnahmen zur teilweisen oder vollständigen
3 Ergebnisverwendung i.S.d. § 268 Abs. 1 HGB (d.h. Einstellungen in/Entnahmen aus
4 Rücklagen) vorzunehmen.

Begründung

5 Der Jahresabschluss des VCP wird nach den Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB)
6 aufgestellt, die Prüfung durch die Treuhandstelle der Diakonie Hessen erfolgt
7 nach den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

8 Das IDW weist darauf hin, dass die Entscheidungsgewalt über die
9 Ergebnisverwendung bei der Mitglieder-versammlung eines Vereins liegt (analog zu
10 Kapitalgesellschaften bei der Gesellschafterversammlung). Die Aufgabe, über die
11 Ergebnisverwendung zu entscheiden, kann auch einem anderen Organ übertragen
12 werden. Um sicherzustellen, dass die Bundesversammlung einen geprüften und
13 testierten Jahresabschluss vorgelegt bekommt, empfiehlt deshalb die
14 Treuhandstelle der Diakonie Hessen ausdrücklich, den Bundesvorstand - wie auch
15 in den vergangenen Jahren - zu ermächtigen, einen entsprechenden Beschluss zu
16 fassen.